

## Schadensersatz wegen Nichtgewährung des familien-gerichtlich geregelten Umgangsrechts

§ 1684 Abs. 1, 2 BGB (§ 1634 Abs. 1 BGB a.F.)

**OLG Frankfurt/M.**, Urt. v. 30.9.2002 – 6 UF 175/99 – (AG Fürth/Odw.)

– *Verfahrensfortgang zu BGH, Urt. v. 19.6.2002 – XII ZR 173/00 – = BGHZ 151, 155 = FF 2002, 139 = FamRZ 2002, 1099 –*

### Zur Höhe des Schadensersatzanspruchs des umgangsberechtigten Elternteils bei Nichtgewährung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs durch den anderen Elternteil.

(Leitsatz der Redaktion)

*Tatbestand:* Der Kl verlangt mit seiner Klage von der Bekl Ersatz von Aufwendungen in Höhe von insgesamt 3.876 DM, die ihm infolge der Verweigerung seines vom AG angeordneten Umgangsrechts mit seiner Tochter ... an insgesamt 6 Wochenenden im Jahre 1996 entstanden sind. An diesen Wochenenden hat sich die Bekl geweigert, ... entsprechend der Anordnung des AG mit dem Flugzeug nach ... zu schicken, wo der Kl wohnt. Daraufhin hat der Kl ... jeweils mit dem Auto in ... geholt, sie mit nach ... genommen und nach Beendigung des Umgangs mit dem Flugzeug nach ... zurückgeschickt, wo die Bekl das Kind abgeholt hat.

Durch am 6.5.1999 verkündetes Urt. hat das AG die Bekl unter Klageabweisung im Übrigen verurteilt, an den Kl 1.800 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die gegen dieses Urt. gerichtete Berufung des Kl hat der Senat durch Urt. v. 4.5.2000 zurückgewiesen und auf die selbstständige Anschlussberufung der Bekl das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Auf die zugelassene Revision des Kl hat der BGH mit Urt. v. 19.6.2002, auf das insoweit Bezug genommen wird, die Senatsentscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Senat zurückverwiesen. Im Übrigen wird von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen (§ 543 Abs. 1 ZPO a.F.).

*Entscheidungsgründe:* Die zulässigen Rechtsmittel beider Parteien haben in der Sache keinen Erfolg.

Aufgrund der Entscheidung des BGH, an die der Senat gebunden ist, steht fest, dass die Bekl dem Kl wegen positiver Forderungsverletzung des zwischen dem Umgangsberechtigten und dem zur Gewährung des Umgangs Verpflichteten bestehenden gesetzlichen Schuldverhältnisses besonderer Art dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Den Vermögensschaden, der dem Kl durch die Verweigerung der Bekl an 6 Umgangswochenenden entstanden ist, schätzt der Senat gem. § 287 ZPO auf insgesamt rund 1.900 DM.

Der Kl hat seinen Schaden im Einzelnen so berechnet:

PKW Kosten (...)	1.300 km × 0,52 DM =	676 DM
zuzüglich Rückflug ...		273 DM
abzüglich ersparte Flugkosten ...		303 DM
gesamt:		646 DM
× 6 =		3.876 DM

Diese Berechnung ist mit Ausnahme der vom Kl angesetzten Kilometerpauschale für die PKW-Benutzung korrekt.

Zwar bemisst der Senat die für die Benutzung eines PKW aufgewendeten Kosten aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht auf Grund der tatsächlich für die einzelnen Fahrten erfolgten Aufwendungen für Benzin, Öl und dergleichen, sondern mit einem Pauschalbetrag pro Kilometer. Der Ansatz einer Pauschale von 0,52 DM/km ist hier jedoch aus besonderen Gründen nicht gerechtfertigt.

Gemäß Ziffer II.14 der Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt (*Brudermüller/Klattenhoff*, Tabellen und Leitlinien zum Unterhaltsrecht, 22. Aufl., S. 102 ff.)\* berücksichtigt der Senat etwa bei PKW-Fahrtkosten zur Arbeitsstätte regelmäßig eine Kilometerpauschale von 0,52 DM nur in den Fällen, in denen ein Unterhaltspflichtiger an 220 Arbeitstagen pro Jahr nicht mehr als einfach 30 km zur Arbeit fährt. Weil die Fahrtkosten bei höherer Fahrleistung nicht gleichmäßig ansteigen, setzt der Senat bei darüber hinausgehenden Entfernungen 0,52 DM nur für je 60 km pro Tag (2 × 30 km) an und für jeden Mehrkilometer nur noch 0,26 DM. Da der Kl an den bezeichneten Wochenenden ebenfalls lange Strecken mit dem PKW zurückgelegt hat, ist hier eine entsprechende Heranziehung dieser Regelung gerechtfertigt. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass der Kl seinen PKW im Übrigen für seinen täglichen Arbeitsweg in ... (8 km einfach) und für seinen damals im vierwöchigen Turnus vom AG angesetzten Umgang mit ... in ... benutzt hat. Die zusätzlichen Wege, die der Kl an den bezeichneten Wochenenden mit dem PKW zurückgelegt hat, liegen daher in dem über eine anteilige arbeitstägliche (PKW-)Wegstrecke von 60 km hinausgehenden Bereich. Daher bemisst der Senat die Kilometerpauschale hier mit 0,26 DM/km. Pro Umgangswochenende führt dies zu einem Fahrtkostenaufwand von 1.300 × 0,26 DM = 338 DM.

Nach dem Schema des Kl führt dies zu einem Sonderaufwand von

Fahrtkosten	338 DM
+ Rückflug	273 DM
– ersparte Flugkosten	303 DM
verbleiben	308 DM
× 6	1.848 DM

Wegen der mit der Schätzung der Fahrtkosten verbundenen Unsicherheiten hat der Senat diesen Betrag auf 1.900 DM aufgerundet.

Dieser Wert vermindert sich um einen Betrag von 100 DM, mit dem die Bekl bereits in 1. Instanz im Einverständnis des Kl gegen die Schadensersatzforderung aufgerechnet hat, auf 1.800 DM.

Die übrigen Einwendungen der Bekl gegen die Schadenshöhe sind nicht gerechtfertigt. Die in 1. Instanz vom Kl zusätzlich verlangten Storno-Kosten hat er bereits in 2. Instanz nicht mehr geltend gemacht. Dass er durch die Abholung ... in ... die sonst anfallenden PKW-Kosten für das Holen und Bringen ... vom und zum Flughafen in ... erspart hat, fällt angesichts der gesamten PKW-Kosten nicht ins Gewicht. Dass die Bekl selbst an den bezeichneten Wochenenden ... nach dem Rückflug jeweils in ... hat abholen müssen, hat ihr keine Mehrkosten verursacht, denn diese wären ihr auch bei bestimmungsgemäßem Umfang (Flug ...) entstanden.

Ein Mitverschulden des Kl hinsichtlich der Höhe der entstandenen Mehrkosten vermag der Senat nicht zu erkennen. Abweichend von der Auffassung des AG hat es der Bekl auch ohne besonderen vorherigen Hinweis des Kl klar sein müssen, dass diesem durch die PKW-Fahrt ... an den bezeichneten Wochenenden Mehrkosten entstehen würden. Der Kl hätte die Mehrkosten auch nicht dadurch entscheidend senken können, dass er an den Wochenenden mit ... in der Umgebung von ... geblieben wäre, denn dadurch hätte er zwar einerseits die Kosten für den Rückflug ... erspart, andererseits aber Mehrkosten für Hotel und auswärtige Verpflegung in vergleichbarer Höhe aufwenden müssen.

Der vorstehend berechnete Gesamtanspruch des Kl von 1.800 DM entspricht dem Betrag, den ihm bereits das AG zugesprochen hat. Daher waren die Rechtsmittel beider Parteien mit entsprechender Kostenfolge zurückzuweisen.

\* *Ann. der Red.:* Ziffer 10.2.2. der Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt/M. mit Stand: 1.7.2003.